

Vertragsnummer: _____

- BaySF
- Pächter
- Untere Jagdbehörde

Kommentare/Erläuterungen ausblenden

Jagdpachtvertrag

zwischen den

Bayerischen Staatsforsten AöR,

vertreten durch den Forstbetrieb Ottobeuren,

Abt-Kindelmann-Straße 2, 87724 Ottobeuren

(Tel.: +49 (8332) 92325-0, Fax: +49 (8332) 9232523, E-Mail: info-ottobeuren@baysf.de)

- im Folgenden „BaySF“ genannt -

und

,

- im Folgenden „Pächter“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die BaySF verpachtet dem Pächter die Jagdnutzung des Staatsjagdrevieres Schellenberg.

Das Staatsjagdrevier umfasst folgende Flächen:

Flächen der BaySF	98,7 ha
Angegliederte und angepachtete Flächen	0,00 ha
	98,70 ha

- (2) Bei der Jagdnutzung des Staatsjagdrevieres haben die Belange des Waldes im Vordergrund zu stehen.

- (3) Für den Fall, dass sich die Gesamtfläche des Staatsjagdrevieres ändert, (z.B. infolge Abrundung (Abgliederung, Angliederung) oder Grundstücksgeschäften (Ankauf, Verkauf), vereinbaren die Vertragsparteien, die Änderungen (Fläche, Jagdpachtzins) durch einen Neuvertrag, der den gegenständlichen Vertrag insoweit ersetzt, zu regeln.
- (4) Das Staatsjagdrevier wird ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd verpachtet. Flächen, die nicht zum Staatsjagdrevier gehören, irrtümlich aber mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet. Der Pachtzins erhöht oder vermindert sich in solchen Fällen nach Maßgabe der Flächenberichtigung ab dem folgenden Pachtjahr.
- (5) Die vorstehenden unter Absatz 1 aufgeführten Flächen und die Zufahrtswege, deren Nutzung dem Pächter gestattet ist, sind im anliegenden Lageplan M 1 : 10.000 eingezeichnet. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieses Jagdpachtvertrages.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Jagdpachtvertrages beginnt am 01.04.2019. Sie ist auf 9 Jahre vereinbart und endet mit Ablauf des 31.03. 2028.
- (2) Pachtjahr ist die Zeit vom 01. April bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die BaySF kann den Jagdpachtvertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, dass der Pächter während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages eine anderweitige ständige Jagdmöglichkeit erlangt hat, zum Ende des Pachtjahres kündigen.
- (4) Die BaySF kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Jagdpachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Jagdpachtzinses länger als drei Monate im Verzug ist,
 - b) der Pächter wegen Vergehens gem. §§ 292, 293 StGB rechtskräftig verurteilt oder gegen ihn ein Strafbefehl rechtskräftig ergangen ist,
 - c) der Pächter § 7 Abs. 2 oder § 9 Abs. 6 dieses Jagdpachtvertrages zuwiderhandelt,
 - d) der Pächter wiederholt gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
 - e) der Pächter trotz vorheriger Abmahnung durch den Forstbetrieb den bestätigten oder festgesetzten 1-Jahres-Abschussplan für Schalenwild in zwei aufeinander folgenden Jagdjahren oder den bestätigten oder festgesetzten 3 Jahres-Abschussplan für Rehwild insgesamt oder in der Weise nicht erfüllt, dass er das jährliche Abschussoll des 3-jährigen Abschussplanes zweimal um mehr als 20 % unterschreitet,
 - f) der Pächter nach vorheriger Abmahnung erneut gegen seine Verpflichtungen aus § 9 verstößt,

- g) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgelegten Verpflichtung zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens oder einer Rückvergütung des vom Verpächter bereits geleisteten Schadenersatzes länger als zwei Monate in Verzug ist,
 - h) der Pächter trotz schriftlicher Mahnung durch den Forstbetrieb die Anzeige gemäß § 9 Abs. 5 dieses Vertrages nicht vorlegt,
 - i) Beauftragte oder Jagdgäste des Pächters diesem Vertrag oder gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandeln und der Pächter zuvor schriftlich aufgefordert worden ist, Sorge für die Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen zu tragen,
 - j) über das Vermögen des Pächters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
- (5) Im Falle der Beendigung des Jagdpachtvertrages durch fristlose Kündigung seitens der BaySF hat der Pächter diesen den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn er den Kündigungsgrund schuldhaft herbeigeführt hat.
- (6) Der Pächter kann den Jagdpachtvertrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die für die Jagdausübung zur Verfügung stehende Fläche während der Pachtzeit mehr als 1/5 kleiner geworden ist.
- (7) Im Übrigen kann der Jagdpachtvertrag nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen.
- (8) Wird das Pachtverhältnis einvernehmlich auf Wunsch des Pächters aufgelöst, so wird für jedes nicht erfüllte Kalenderjahr des aufgelösten Jagdpachtvertrages 1/12 des im Jahre vor der Vereinbarung entrichteten Jagdpachtzinses als Ausgleich geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für den Fall der Vertragsauflösung wegen einer ärztlich nachgewiesenen dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung, die eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr gewährleistet.
- Der Ausgleichsanspruch nach Satz 1 besteht nicht, sofern nachweislich kein Schaden entstanden ist oder der Schaden wesentlich geringer ist, als der gemäß Satz 1 errechnete Betrag.
- (9) Erlischt der Jagdpachtvertrag gemäß § 13 BJagdG, insbesondere wegen unanfechtbarem Entzug des Jagdscheins, und trifft den Pächter ein Verschulden, hat der Pächter den BaySF den aus der Beendigung des Jagdpachtvertrages entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (10) Im Todesfall des Pächters endet das Pachtverhältnis zum Ende des laufenden Pachtjahres.

§ 3 Einweisung

- (1) Der Pächter wird innerhalb von 14 Tagen nach beiderseitiger Vertragsunterzeichnung von den BaySF in die Grenzen und Besonderheiten des Staatsjagdrevieres eingewiesen. Die Einweisung wird durch ein schriftliches Protokoll festgestellt.

Sind dem Pächter die Grenzen und Besonderheiten des Staatsjagdrevieres bereits bekannt, kann der Pächter durch schriftliche Erklärung auf die Einweisung verzichten.

- (2) Der Pächter ist erst nach schriftlich festgestellter Einweisung bzw. Abgabe der schriftlichen Verzichtserklärung und frühestens nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens bei der Unteren Jagdbehörde zur Jagdausübung berechtigt.

§ 4 Jagdpachtzins und Zahlungsbestimmungen

- (1) Der Jagdpachtzins beträgt pro Pachtjahr € netto (in Worten:) zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(2) **Wertsicherung des Jagdpachtzinses**

- Der Jagdpachtzins nach § 4 Abs. 1 erhöht sich zu den nachfolgenden Zeitpunkten wie folgt:

ab 01.04.JJJJ	um	x,xx € / x,x %	auf	xxx,xx €
ab 01.04.JJJJ	um	x,xx € / x,x %	auf	xxx,xx €
ab 01.04.JJJJ	um	x,xx € / x,x %	auf	xxx,xx €
ab 01.04.JJJJ	um	x,xx € / x,x %	auf	xxx,xx €

- (3) Der Jagdpachtzins ist jährlich im Voraus zum 01. April zur Zahlung fällig, erstmals spätestens 14 Tage nach rechtskräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens.
- (4) Die BaySF stellen für das Entgelt nach § 4 Abs. 1 dieses Jagdpachtvertrages Rechnungen. Die vereinbarten Fälligkeiten bleiben unberührt.
- (5) Sämtliche Zahlungen sind unter Beachtung der auf der Rechnung angeführten Angaben auf eines der folgenden Konten der BaySF zu leisten:

Commerzbank (vormals Dresdner Bank)
IBAN: DE10700800000328260000
BIC: DRESDEFF700

Deutsche Bank
IBAN: DE96700700100836645200
BIC: DEUTDEMMXXX

- (6) Im Schuldnerverzug des Pächters fallen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an. Das Recht zur Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- (7) Der Pächter kann gegen die Pachtzinsforderungen nur Forderungen aufrechnen, die die BaySF anerkannt hat sowie Forderungen, über die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat.
- (8) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Wild- und Jagdschaden

- (1) Ziel ist die Vermeidung von Wildschäden. Die BaySF kann jederzeit einen gemeinsamen Revierbegang verlangen bei dem u. a. die Wildschadenssituation erörtert und ggf. Bejagungsschwerpunkte festgelegt werden. Ein solcher Revierbegang soll jedenfalls vor dem 1. Mai eines jeden Jahres stattfinden. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Für Schäden, die durch Wild auf den zum Staatsjagdrevier gehörenden Grundstücken verursacht werden (Wildschäden), hat der Pächter in gleicher Weise Ersatz zu leisten wie der Pächter eines Gemeinschaftsjagdrevieres, der durch Vertrag den Ersatz des gesamten Wildschadens übernommen hat (§ 29 Abs. 1 Satz 3 BJagdG).
- (3) Zum Ersatz von Wildschäden an Grundstücken, die dem Staatsjagdrevier angegliedert sind, ist der Pächter verpflichtet (§ 29 Abs. 2 Satz 2 BJagdG).
- (4) Für folgende Baumarten ist bei Wildschäden Schadensersatz zu leisten:
Fichte, Tanne, Buche, Eiche, Edellaubholz
- (5) Der Jagdausübungsberechtigte haftet den BaySF, bei angegliederten Flächen dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast verursacht wird.

§ 6 Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Die für die verpachtete Staatsjagd anfallenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind vom Pächter unmittelbar an die einhebende Stelle zu entrichten.

§ 7 Beteiligung revierloser Jäger

- (1) Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen (entgeltliche Jagderlaubnis mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jagdjahr oder zeitlich begrenzte Jagderlaubnisscheine) erfolgt im Einvernehmen mit dem Forstbetrieb. Nach Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jagdjahr ist diese der Unteren Jagdbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Dem Pächter sind die Unterverpachtung und die Weiterverpachtung nicht gestattet; die nachträgliche Aufnahme von Mitpächtern ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der BaySF gestattet.

§ 8 Anzeigepflichtige Änderungen

- (1) Der Pächter hat den BaySF jede Änderung, die sich auf diesen Vertrag bezieht, unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
Insbesondere sind anzuzeigen, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen wird oder der Pächter während der Laufzeit des Jagdpachtvertrages eine anderweitige ständige Jagdmöglichkeit (als Einzel-, Mit- oder Unterpächter eines Jagdrevieres, als Inhaber einer Eigenjagd oder einer entgeltlichen Dauerjagderlaubnis) erlangt.
- (2) Im Falle des Todes des Pächters sind die Erben verpflichtet, dies den BaySF unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besondere Pflichten des Pächters

- (1) Der Pächter hat den BaySF rechtzeitig vor den gesetzlich festgelegten Terminen für die abschlussplanpflichtigen Wildarten Abschusspläne nach dem vorgeschriebenen Muster in vierfacher Fertigung vorzulegen.
Um den PEFC-Waldbewirtschaftungsstandards für zertifizierte Forstbetriebe insb. hinsichtlich angepasster Wildbestände zu genügen, verpflichten sich Pächter und BaySF, auf die Durchsetzung einer angemessenen Abschussplanung hinzuwirken.
- (2) Der Pächter hat die Streckenliste laufend zu führen und diese am Ende des Jagdjahres den BaySF schriftlich oder in Textform zu übermitteln. Die Streckenliste ist den BaySF jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Die Beschaffung der Formblätter obliegt dem Pächter.
- (3) Die Abschusspläne sind zu erfüllen. Sollten Anordnungen nach § 27 Abs. 1 BJagdG, Art. 44 BayJG oder Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG ergehen, so hat der Pächter diesen Anordnungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu entsprechen.
- (4) Die Erlegung von Schalenwild und die Auffindung von Fallwild (Schalenwild) ist entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die BaySF ist berechtigt, erforderlichenfalls die unverzügliche Meldung alles erlegten Schalenwildes und Fallwildes zu verlangen und sich das erlegte bzw. aufgefundene Schalenwild vorzeigen zu lassen. Der Pächter kann verpflichtet werden, aus Gründen der Wildhege (z. B. wildbiologische Erhebungen, Kontrolle des Wildbestandes usw.) bestimmte Körperteile des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes den BaySF ohne Anspruch auf Entschädigung zu übergeben.
- (5) Der Pächter hat alljährlich bis 1. Mai den BaySF unaufgefordert schriftlich anzuzeigen, dass er im Besitz eines für das laufende Jagdjahr gültigen Jagdscheines ist.
- (6) Vertragliche Grenzregelungen mit den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdreviere bedürfen der Genehmigung der BaySF.
- (7) Der Jagdschutz obliegt dem Pächter.
- (8) Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein brauchbarer (§ 21 Abs. 1 AVBayJG) Jagdhund zur Verfügung steht.
- (9) Schirme, Blenden, Hochsitze usw. sind entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften in waldunschädlicher und landschaftsgerechter Weise anzulegen. Das dazu notwendige Material kann von den BaySF käuflich erworben werden. Vom Pächter erstellte Jagdeinrichtungen sind grundsätzlich nach Ablauf des Pachtverhältnisses aus dem Staatsjagdrevier zu entfernen. Vom Pächter erstellte und innerhalb von sechs Monaten nicht entfernte Jagdeinrichtungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der BaySF über oder werden auf Kosten des ehemaligen Pächters entfernt.
- (10) Die im Pachtrevier vorhandenen jagdlichen Anlagen (Wildfütterungen, Kanzeln, Hochsitze usw.) sind in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Pirschsteige sind freizuhalten und erforderlichenfalls instand zu setzen. Vorhandene Wildäcker und Wildwiesen sind ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu bewirtschaften.

- (11) Der Pächter ist verpflichtet, forstbetriebliche Maßnahmen im Staatsjagdrevier (einschließlich Schutz der Forstkulturen) ohne Entschädigung zu dulden.
- (12) Der Pächter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um gezäunte Kulturflächen frei von Schalenwild zu halten. Soweit Zäune nicht schalenwilddicht sind, hat er dies den BaySF unverzüglich anzuzeigen. In gezäunte Flächen ohne Verschulden der BaySF eingedrungenes Schalenwild ist auszutreiben oder zu erlegen. Wenn der Pächter in gezäunte Flächen eingedrungenes Schalenwild nach Aufforderung nicht innerhalb einer von den BaySF festgesetzten angemessenen Frist (mind. 24 Stunden) austreibt oder erlegt, ist die BaySF berechtigt, dieses Schalenwild auszutreiben. Der Pächter hat den BaySF die durch das Austreiben entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Eine Erlegung ist nur im Einverständnis mit dem Pächter zulässig.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

- (1) Die Benützung der im Jagdrevier etwa vorhandenen Hütten der Bayerischen Staatsforsten, die Überlassung von Fütterungsanlagen und ähnlichen Bauwerken sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Wildes bleiben einer besonderen Vereinbarung mit dem Forstbetrieb vorbehalten.
- (2) Das zuständige Forstpersonal ist berechtigt, das Jagdrevier in Jagdausrüstung und mit Hunden zu begehen. Dies gilt auch für das Personal anderer Forstbetriebe, wenn dessen Weg im Dienst durch das verpachtete Jagdrevier führt.
- (3) **Der** Pächter wird auf das Vorkommen von Wildkatzen hingewiesen. Aufgrund der Verwechslungsgefahr von Wildkatzen mit wildfarbenen Hauskatzen ist bei Wildkatzenvorkommen von letalen Jagdschutzmaßnahmen abzusehen. Bei der Fallenjagd sind bei Fallen, die Wildkatzen zugänglich sind, ausschließlich unversehrt fangende Lebendfallen zu verwenden. Bei der Baujagd ist auszuschließen, dass Baue von Wildkatzen angenommen wurden.
- (4) **Der** Pächter wird auf das Vorkommen von Wölfen hingewiesen. Aufgrund der Verwechslungsgefahr von Wölfen mit einzelnen Hunderassen ist bei Wolfsvorkommen von letalen Jagdschutzmaßnahmen abzusehen.
- (5) Der Pächter verpflichtet sich, an revierübergreifenden Jagden teilzunehmen und überjagende Hunde zu dulden.
- (6) Die Leitsätze zur Schwarzwildbejagung (festgelegt in Kapitel 10 der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern) sind umzusetzen. Der Pächter verpflichtet sich, revierübergreifende Nachsuchen (Nachsuchenvereinbarung) zu unterstützen.

§ 11 Nutzung staatsforsteigener Privatwege

- (1) Der Pächter darf die staatsforsteigenen Privatwege, deren Nutzung dem Pächter gemäß § 1 Abs. 5 zu Jagdzwecken gestattet ist, unentgeltlich im erforderlichen Umfang mit Kraftfahrzeugen befahren. Dies gilt auch für die Beauftragten (Revierjäger oder Jagdaufseher) und Jagderlaubnisscheininhaber, deren Beauftragung bzw. Jagderlaubnis der Pächter den BaySF schriftlich oder in Textform mitgeteilt hat.

- (2) Für die Benutzung staatsforsteigener Privatwege ist eine gesonderte schriftliche Fahrerlaubnis erforderlich. Diese ist zeitlich begrenzt auf die Dauer des Vertragsverhältnisses. Der Pächter erhält die Fahrerlaubnis zusammen mit einer Ausfertigung dieses Vertrages. Die Fahrerlaubnis ist stets mitzuführen; Beauftragte des Pächters und Jagderlaubnisscheininhaber haben zusätzlich eine Bestätigung der Beauftragung bzw. Jagderlaubnis mitzuführen.
- (3) Für die Benutzung der staatsforsteigenen Privatwege gilt die StVO entsprechend.
- (4) Eventuell zusätzlich erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere der Straßenverkehrsbehörde, hat der Pächter selbst einzuholen.
- (5) Die BaySF unterhalten die staatsforsteigenen Wege nur nach eigenen forstbetrieblichen Erfordernissen und übernehmen keine Gewähr für deren jederzeitige Benutzbarkeit.
- (6) Der Pächter hat von ihm, seinen Beauftragten oder Jagderlaubnisscheininhabern durch die Nutzung dieser Privatwege schuldhaft verursachte Beschädigungen der Wege und des unmittelbar angrenzenden Waldbestandes auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Hiervon ausgenommen ist die übliche Abnutzung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung selbst.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Regensburg.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, eine angemessene Bestimmung zu vereinbaren, die dem Gewollten am Nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Andernfalls gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken des Vertrages.
- (4) Dieser Vertrag wird -fach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält Ausfertigung(en).

Ort, Datum

Ort, Datum

Vertragspartner

für die BaySF

Vertragspartner

für die BaySF

Abt-Kindelmann-Straße 2
87724 Ottobeuren

Anlage Lageplan
Anlage SEPA-Lastschrift

Dieser Vertrag wurde der Unteren Jagdbehörde ordnungsgemäß nach § 12 Absatz 1 BJagdG angezeigt.
Beanstandungen werden - nicht - erhoben.